

Ueber die periodische Grunderwerbsteuer.

Ein Beitrag zur Krisis des Eigentums.

Von Max Hentschel, M. d. L., Aue.

Seit dem 9. November 1918 leben wir in einer Krisis des Eigentums. Sie ist ein Merkmal des wirtschaftspolitischen Denkens in Europa. Radikal ist das Privateigentum durch die Leninische Politik in Rußland beseitigt, in den übrigen revolutionären Ländern Europas tritt uns dieser Vorgang in langsamerem Tempo entgegen. Wenn in dem Artikel 133 unserer neuen Reichsverfassung gesagt wird, daß der Inhalt und die Grenzen des Eigentums sich aus den Gesetzen ergeben, so wird man sich eben die Gesetze, vor allem aber die Steuer-gesetze daraufhin ansehen müssen, inwieweit sie eigentums-feindlich sind oder nicht.

Das Gesetz über die periodische Grunderwerbsteuer ist ein solches eigentumsfeindliches Steuergesetz. Es nimmt in seiner Weise Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaftslage des Steuerpflichtigen; es will grundsätzlich die Substanz des Eigen-tümers treffen.

Die periodische Grunderwerbsteuer ist ein Teil des Grunderwerbsteuergesetzes vom Jahre 1919 und damals im Geiste der neuen Eigentumsanschaffung mit der Verfassung entstanden. Neugierlich wollte man die Besitzwechselabgaben im Deutschen Reich einheitlich regeln, innerlich bemühte man die Gelegenheit, einen substantiellen Angriff auf das Privat-eigentum, in Sonderheit auf das immobile Vermögen zu machen. Als etwas anderes kann der § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes nicht angedeutet werden. Während das Gesetz, das in seiner jetzigen Fassung vom 11. März 1927 stammt, die Steuerverhältnisse beim Uebergange des Eigentums an in-ländischen Grundstücken regelt, wird in § 10 bestimmt, daß die Steuer auch erhoben wird, wenn bei inländischen Grundstücken, die im Eigentume von Personenvereinigungen, Anstalten oder Stiftungen aller Art oder für diese im Eigentum einer natür-lichen Person zu treuen Händen stehen, zwanzig Jahre seit der Bindung oder dem Erwerb verfloßen sind. Unter Per-sonenvereinigungen sind jede Art von Gemeinschaften zweier oder mehrerer Personen zu einem bestimmten Zwecke zu ver- stehen. Steuerpflichtig sind also alle Gesellschaftsunter-nehmungen, die offene Handelsgesellschaft, die Aktiengesell- schaft, die G. m. b. H., Genossenschaften, Körperschaften und Zweckverbände, auch Handels- und Gewerbetreibenden, die Erben-gemeinschaft, Einzelfirmen.

Die periodische Grunderwerbsteuer wird im Prinzip aller 20 Jahre erhoben, nach § 28.2 jedoch zum ersten Male mit dem 1. Januar 1929 oder tritt an dem späteren nach dem In- tritttreten des Gesetzes liegenden Tage ein, an dem ein zehn-jähriger Zeitraum seit dem Erwerb abläuft.

Von größter Wichtigkeit für die Beurteilung der ganzen Situation ist, daß der Steuer der gemeine Wert zugrunde gelegt wird. Der gemeine Wert wird durch den Preis be- stimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverlehrs nach der Be- schaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu er-zielen wäre. Dieser ist durchaus nicht identisch mit dem Ein-heitswert oder mit dem Buchwert. Mit der Einföhrung des

logon, gemeinen Wertes haben die Sozialdemokraten eine Lieblingsidee seinerzeit durchgesetzt. Uebrigens ist die Fest- setzung ein überaus diffiziles Kapitel, unter besonderen politischen Verhältnissen ist der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Was ist gegen diese periodische Grunderwerbsteuer zu sagen? Zunächst ist sowohl der Name als auch die Begrün- dung einer solch kuriosen Steuer verfehlt. Es ist kaufmännisch und wirtschaftlich doch ein großer Unterschied, ob jemand ein Grundstück kauft und anlässlich eines solchen Geschäftsvor- ganges eine Grunderwerbsteuer abzuführen hat, oder ob man, weil man noch im Besitze eines Grundstückes ist, eine Grund- erwerbsteuer zu leisten auferlegt bekommt. Bei dem Er- werbe eines Grundstückes ist der Käufer in der Lage, alle wirtschaftlichen Fragen und Notwendigkeiten und Steuer- lasten an dem Kaufobjekt und seiner eigenen Wirtschaft zu messen. Darnach richtet sich dann der Kaufpreis und die Mög- lichkeit des Erwerbes. Ganz anders liegen die Dinge bei der periodischen Grunderwerbsteuer. Die kommt wie der Blitz aus heiterem Himmel. Sie richtet sich nicht nach den wirt- schaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen, fragt nicht nach den Konjunkturverhältnissen, nicht nach den Schulden des Grundstückes, sondern schätzt den Wert des Steuerobjektes nur nach dem gemeinen Wert und verlangt davon 1 oder 1½ Prozent Steuerleistung. Für sein Reinvermögen, das man im Laufe des Jahres zu verheuern hat auf Grund des Vermögenssteuergesetzes, hat man Doppelsteuer zu zahlen, und für die auf seinen Grundstücken lastenden Passiva hat man ebenfalls Steuer zu zahlen. Weil jemand sein Grund- stück innerhalb der letzten 10 Jahre nicht verkauft hat, wird er mit dem hohen Steuerbetrag bestraft. Das klingt absurd in einer Zeit, in der man durch Erbbaurecht und Heimstätten- gesetzgebung das Verlaufen von Grundstücken grundsätzlich durch Gesetze und Verträge unterbindet. Ja, die lieben Wider- sprüche in der Gesetzgebung! Diese handelt eben nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus politischen Programmen heraus. Zusammensfassend kann man sagen: Die periodische Grund- erwerbsteuer ist eine rohe, brutal wirkende Steuer, die nur substanzverklümmern wirkt und ein Mittel zur kalten Sozia- listierung darstellt, sie soll dazu dienen, allmählich das immobile Privatvermögen in die öffentliche Hand hinüber zu führen.

Wie liegen die Dinge hier politisch? Die Frage der periodischen Grunderwerbsteuer ist sowohl im Reichsfinanz- ministerium, als auch im Reichskabinett besprochen worden. Bei der Besetzung des Reichsfinanzministeriums durch einen Sozialisten kann man freilich von seiten der obersten Ver- waltungsspitze irgendwelche Schritte nicht erwarten. Er wird die Initiative zweifelsohne allein dem Reichstag überlassen. Da sowohl von einer bürgerlichen Landtagsfraktion in Sach- sen, als auch im Reichstag selbst Anträge auf Beseitigung dieser untragbaren Steuer vorliegen, so ist mit einer baldigen Regelung, und hoffen wir, mit einer baldigen Beseitigung der periodischen Grunderwerbsteuer zu rechnen.

Derbliche Angelegenheiten.

Novemberwetter.

Die trübseelige Novemberstimmung der Natur am gestrigen Sonntag gab den rechten, dunkeldüstrigen Hintergrund zu dem tiefen Ernst des Totengebentages. Es liegt ein eigenartiger Trost in dem für uns Menschen unwillkürlichen Mittrauern der Natur bei Unglücksfällen, bei trüber Nachricht und beson- ders an Tagen wehmütiger Erinnerung. Wir finden leichter Einklang und Gleichklang zum stummen Gedenken, wenn weder Sonne noch Blumen- und Blätterpracht uns umspielen, wenn Novembernebel schwer die Blüten drückt, wenn der Spätherbst das wehe Lieb vom Sterben auf den kahlkalten Nesten der Bäume geigt, wenn in schier endloser Mühseligkeit der Regen niederrinnt, wenn auf Straßen und Gassen alle laute Fröh- lichkeit verstummt ist.

So war es gestern am Totensonntag. Aber was tagsüber als tröstliches Mittrauern der toten Welt empfunden wurde, wuchs in der Nacht zum verheerenden Unwetter. Rauh rüttelte der Sturm an Tür und Fensterläden, wild wütete er auf den Marktplätzen, wo er — wie in Schwarzenberg — in langer Reihe die zum Weihnachtsmarkt aufgestellten Bretterbuden auseinanderriß und platt auf die Straßen legte. Dann pffff die regenspeitschte Windbraut über die Dächer und Türme hinweg. Mancher loser Dachziegel mußte heraus aus seiner unhaltbar gewordenen Stellung und hinunter aufs Pflaster. Was an dürrem Geäst von Bäumen und Buschwerk herab- gerissen wurde, erspart dem Gärtner die Schere und dem Förster den Verdruß.

Wir wollen trotz der stürmischen Nacht und trotz des nah- kalten Montagmorgens herzlich froh sein, daß die November- stürme es wieder einmal gnädig mit uns gemeint haben. Was aus anderen Gegenden, von der Waterkant und dem Atlantik an Hochstopp heute einläuft, läßt die Wetterchäden unseres Bezirks als belanglos und unwichtig erscheinen. (Der Leser des „E. F.“ findet die vorerwähnten Unwettermeldungen am bewußten Platz der Zeitung.) Immerhin sind solche Regen- sturmnächte, wie der Totensonntag eine nach sich zog, sehr wohl geeignet, uns auf die späte Jahreszeit aufmerksam zu machen.

Rüsten wir also auf den Winter!

—dt.

Die Mischtrommel

ist das Geheimnis der einzigartigen, stets gleichbleibenden Qualität der

CIGARETTEN REEMTSMA

ERNTTE 23

STANDARD-MISCHUNG

5 Pf.



Die sorgfältig Blatt für Blatt ge- lösten Tabaksorten gleiten auf Transportbändern bis zu den Mischtrommeln, die aus einer Reihe von rotierenden Kästen bestehen.

In einem bestimmten System von Bewegungen fallen die Tabak- blätter einzeln durch einen breiten Schacht langsam und leicht, von der Luft getragen, in die vorbe- kreisenden Kästen, senken sich schwebend auf den Boden und legen sich dort Blatt für Blatt überein- ander.

Durch diese Erfindung werden die Tabaksorten mit einer bisher unbekanntem mathematischen Ge- nauigkeit und Gleichmäßigkeit rezeptgemäß gemischt.



Sebanken... verben er- raschungen

rt... on... the... rkt.

Schwarzenberg

äsche... Hauswäsche... gewaschen... Ruf 381... Eisenbahnstr... 1903.

YR

Wagen

er, ser, Horn, sisch bereit, allem Zubehö... anderer-Werke

fin

schreibmaschine... 229 gesucht.

brik ernsbach.

istin

iberin... efucht... elchäftstabelle die

erinnen

erth, Thalheim.